

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Fraktion DIE LINKE
Fraktionsvorsitzenden
Herrn Eberhard Richter
Altmarkt 21
03046 Cottbus

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS:

Cottbus, 04.02.2008

- Kommunal-Kombi -

Sehr geehrter Herr Richter,

Ihre Anfrage vom 18. Januar 2008 bezüglich der Umsetzung des Bundesprogramms – Kommunal-Kombi – beantworte ich wie folgt:

DEZERNAT/STADTAMT
Geschäftsbereich Jugend,
Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus

SPRECHZEITEN
nach Vereinbarung

ANSPRECHPARTNER(IN)
Herr Weiße

ZIMMER
113

MEIN ZEICHEN

TELEFON
0355 612-2405

TELEFAX
0355 612-2403

E-MAIL
bildungsdezernat@
cottbus.de

1. Mit wie viel Stellen wird sich die Stadt Cottbus am Förderprojekt Kommunal-Kombi beteiligen?

Gefördert werden können Regionen mit einer Gesamtarbeitslosenquote (SGB II und SGB III) von mindestens 15 % auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitslosenquote 08/2006 bis 04/2007. Damit werden 79 förderfähige Regionen erfasst. Die Fördermittel werden entsprechend dem Anteil an Arbeitslosen in den einzelnen Regionen verteilt.

Für die Stadt Cottbus bedeutet dies, dass 822 Arbeitsplätze über einen Gesamtzeitraum von 5 Jahren gefördert werden können. Pro Teilnehmer können somit 700 € pro Monat für unter 50-jährige bzw. 800 € für über 50-jährige über den Bund bezuschusst werden. Das Land Brandenburg fördert davon 548 Stellen mit weiteren 150 €.

Die Stadt Cottbus will das Programm schrittweise, maximal jedoch bis zur Anzahl der auch vom Land Brandenburg geförderten 548 Stellen umsetzen. Die Entscheidung über die konkrete Anzahl geförderter Stellen kann erst nach Abschätzung der damit verbundenen Kosten getroffen werden (siehe auch Frage 4).

Grundsätzlich wird die Stadtverwaltung Cottbus nicht selbst Arbeitgeber für das Fördermodell Kommunal-Kombi werden, sondern dazu geeignete Träger nutzen.

Stadtverwaltung Cottbus
Postfach 10 12 35
03012 Cottbus

2. Wer trägt in der Stadtverwaltung die Verantwortung und wer ist der Ansprechpartner?

Der Fachbereich Soziales wird voraussichtlich mit der Umsetzung der koordinierenden Funktion beauftragt. Damit liegt die Verantwortung beim Leiter des Geschäftsbereiches III.

KONTO DER STADTKASSE
Sparkasse Spree-Neiße
Konto-Nr. 330 200 002 1
Bankleitzahl 180 500 00
www.cottbus.de
info@cottbus.de

3. Wer ist zum Einsatz von so geförderten Arbeitskräften berechtigt bzw. kann den Einsatz beantragen?

Zum Einsatz berechtigt bzw. antragsberechtigt sind Kommunen, Kreise und andere Arbeitgeber z.B. gemeinwohlorientierte Unternehmen der freien Wohlfahrtspflege, die im Einvernehmen mit der Kommune fungieren. Gefördert werden jedoch nur Arbeitsplätze für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten. Ausgeschlossen sind erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Tätigkeiten, die im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Anbietern stehen. Die Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen bei den Kommunen darf nicht dazu führen, dass reguläre Arbeitsplätze in den Kommunen abgebaut oder freie Arbeitsplätze nicht wiederbesetzt werden. Die Zusätzlichkeit ist nachzuweisen.

Die Anträge auf Förderung werden vom Bundesverwaltungsamt bearbeitet und entschieden.

4. Wie werden die erforderlichen Eigenmittel aufgebracht?

Zunächst besteht das grundsätzliche Ziel darin, das Förderinstrument Kommunal-Kombi so einzusetzen, dass der damit geförderte Arbeitnehmer seinen persönlichen Bedarf selbst decken kann, also nicht mehr von kommunalen Leistungen (z. B. KdU) abhängig ist. Dafür muss ein Bruttoverdienst des Arbeitnehmers von ca. 1.000 € (zuzüglich Arbeitgeberanteil von ca. 200 €) erreicht werden.

Diese Summe wird aus Bundes- und Landesmitteln zu 850 € bzw. 950 € getragen (unter bzw. über 50-Jährige). Das heißt, aus kommunalen Mitteln sind 350 € bzw. 250 € aufzubringen, um das Gesamtbrutto zu erreichen. Der Arbeitnehmer erzielt damit einen Nettoverdienst von ca. 830 €. Die Stadt Cottbus spart dadurch für diesen Personenkreis die Ausgabe der Kosten der Unterkunft (KdU). Durchschnittlich werden derzeit in Cottbus je Bedarfsgemeinschaft 280 € KdU gezahlt

Die Kommunen haben bei Inanspruchnahme des Kommunal-Kombilohn-Modells hinsichtlich der Höhe aufzuwendender kommunaler Mittel folgende Risiken:

- Die Bundes- und Landesförderung ist eine reine Personalkostenförderung. Die Sachkosten sind von den Kommunen zu tragen (z. B. anteilige Miet- und Mietnebenkosten, allgemeine Verwaltungskosten / Lohnrechnung, Büromaterial, Arbeitsmittel, Arbeitsschutzbekleidung, Beiträge Versicherung, Lohnkosten für Betreuer u. ä.). Das Bemühen in der Stadt Cottbus muss also dahin gehen, diesen Defizitaufwuchs so gering wie möglich zu halten und Träger zu finden mit möglichst geringem Sachkostenanteil.
- Werden die für KdU geplanten Mittel anteilig für den Personalkostenanteil im Kommunal-Kombi verwendet, entfällt die Erstattung des Bundes in Höhe von gegenwärtig 28,6 % (ca. 350 T€ in 5 Jahren bei 100 AN).
- Der beschriebene Einspareffekt im Bereich der KdU tritt nicht ein, wenn der geförderte Arbeitnehmer einer Bedarfsgemeinschaft mit mehreren Personen (z. B. Familie mit Kindern) angehört. D. h., KdU-Mittel werden als Personalkostenanteil zwar verwendet und trotzdem sind von der Kommune die Kosten der Unterkunft zu tragen.

Die fehlende Erstattung des Bundes zu den Mitteln der KdU sowie die Sachkosten wirken sich Defizit erhöhend aus. Die sich daraus ergebenden Veränderungen des HH-Planes sowie gegebenenfalls des HSK bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

5. Wie wird die Personalvertretung in die Entscheidung einbezogen?

Für die Herstellung des Einvernehmens mit den Maßnahmeträgern wird der Personalrat der Stadt bei allen Tätigkeiten, die in Einrichtungen bzw. auf Flächen der Stadt Cottbus vorgesehen sind, einbezogen.

6. Ab wann ist mit Projektbeginn zu rechnen?

In Abhängigkeit von der Antragstellung bzw. der endgültigen Bewilligung der Maßnahmen durch das Bundesverwaltungsamt ist mit Projektbeginn im II. Quartal zu rechnen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

gez. Weiße
Dezernent